

Schülerbeförderungssatzung

KSD 20123891

---

**ANTRAG**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Schulträgerausschusses vom  
14.05.2012:

Der Stadtrat möge die Satzung über die Schülerbeförderung beschließen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung verliert die alte Satzung ihre Wirkung.

Mit Urteil vom 29.11.2010 hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz entschieden, dass die Neuregelung der Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten nach der am 01.08.2009 in Kraft getretenen Schulstrukturreform die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien benachteiligt. In der folgenden Änderung des Schulgesetzes vom 31.01.2012 wurde vom Land Rheinland-Pfalz festgelegt, dass für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien sowie der Berufsfachschulen 1 und 2 - unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten - kein Eigenanteil gefordert wird.

Aus diesem Grund wird zum neuen Schuljahr 2012/2013 eine Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung notwendig. Hierbei wurden folgende Paragraphen (bezogen auf die noch aktuelle Fassung) geändert:

§2 Absatz 1: Zur Präzisierung der Definition wurde die Formulierung aus dem Schulgesetz (...*„kürzeste nicht besonders gefährliche“*...) übernommen.

§2 Absatz 2: Ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.06.2011 (AZ: 2 A 10395/11.OVG) konkretisiert bzw. definiert den Begriff „Wohnung“ im Hinblick auf die Schülerbeförderung: Maßgebend ist demnach bei mehreren Wohnungen ausschließlich die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Absatz 2 Meldegesetz.

§2 Absatz 5, Nr. 1: Zur Präzisierung wurde bei der ersten Ausnahme vom Erfordernis der nächstgelegenen Schule die Formulierung aus dem Schulgesetz (...*„zur Zeit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers“*...) übernommen.

§6 Absatz 1: Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien wird nach der aktuellen Änderung des §69 Schulgesetz kein Eigenanteil mehr erhoben. Aus diesem Grund kann der Absatz komplett gestrichen werden.

§6 Absatz 2: Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen 1 und 2 wird nach der aktuellen Änderung des §69 Schulgesetz kein Eigenanteil mehr erhoben. Aus diesem Grund wird eine Anpassung erforderlich.

§7 Absatz 1: Eine redaktionelle Anpassung wird aufgrund der Änderungen im §6 erforderlich. Darüber hinaus wurden vom Bundesgesetzgeber die Zuschläge zum §24 SGB II gestrichen, so dass die entsprechende Formulierung obsolet ist.

§8 Absatz 3: Die Antragsformulare können mittlerweile auch auf der Homepage der Stadt Ludwigshafen abgerufen werden.

§§10 und 11: Die Übergangsregelung ist mit der Einführung der Realschulen plus in Ludwigshafen zum Schuljahr 2010 nicht mehr erforderlich und kann komplett gestrichen werden. Die Satzung soll erstmals zum neuen Schuljahr 2012/2013 gelten.

## **Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Schülerbeförderung**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2012 folgende Satzung:

### **§ 1 Inhalt**

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein ihren Wohnsitz haben.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (2) Die Festlegung der Wohnung richtet sich nach dem Aufenthaltsort, der von der Schülerin oder dem Schüler vorwiegend benutzt wird und der damit den räumlichen Mittelpunkt seines Lebens bildet. Die §§ 11 BGB und 16 MeldeG (MG) finden Anwendung.
- (3) Ein besonders gefährlicher Schulweg ist insbesondere dann gegeben, wenn
  - er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt,
  - eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder andere verkehrstechnische Einrichtungen überquert werden mussoder
- (4) dafür sittliche oder kriminelle Gründe vorliegen.  
Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Schulwegs ist das Alter des Schülers zu berücksichtigen. Bei Schülern der Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung bzw. motorische Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulweges als notwendig anzusehen.
- (5) Für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule ist
  - beim Besuch der Realschulen plus die jeweilige Schulform (integrativ oder kooperativ)
  - bei Schülern der Integrierten Gesamtschulen sowie der Gymnasien in der Sekundarstufe I die erste gewählte Fremdsprachemaßgebend.

Bei den Klassenstufen 11 bis 13 der Integrierten Gesamtschulen sowie der Gymnasien werden die gewählten Leistungskurse berücksichtigt, soweit ein der Sekundarstufe I entsprechender Klassenverband nicht besteht.

Bei Berufsbildenden Schulen werden bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule, die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie eventuelle Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt.

Ausnahmen vom Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn

1. die nächstgelegene öffentliche Schule zur Zeit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
2. beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule keine höheren Fahrtkosten anfallen.

### **§ 3**

#### **Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten**

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen**

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV).
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
  1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus mehr als zwei Kilometer beträgt oder
  2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus 60 Minuten überschreitet oder
  3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern der Realschule plus 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Stadtverwaltung, unter Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der Schulleitung, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

### **§ 5**

#### **Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft**

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Eigenanteil**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der dreijährigen Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 25,00 € festgesetzt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.
- (2) Der Eigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
- (3) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in zwölf gleichen Raten zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden.
- (4) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

## **§ 7 Erlass des Eigenanteils**

- (1) Der Eigenanteil wird erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten.
- (2) Der Eigenanteil wird weiterhin erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. volljährige Schüler die im Absatz 1 genannten Sozialleistungen erhalten könnten.
- (3) Bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.

## **§ 8 Antragsverfahren**

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule, der Stadtverwaltung und auf der Homepage der Stadt Ludwigshafen erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (6) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Stadtverwaltung.
- (7) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme

der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadtverwaltung zu ersetzen.

- (8) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Stadtverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.

## **§ 9**

### **Richtlinien zur Schülerbeförderung**

Die Stadt kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 am 01.08.2012 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Schülerbeförderung vom 21.06.2010 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 25.06.2012  
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin